

eine formale Einheit, sondern zerfallen eher in drei Hauptabschnitte, von denen der erste (cc. I und II) den Wahlvorgang behandelt⁴⁸⁾, der zweite (cc. III—VI) Stellung und Rangordnung der Kurfürsten im Kurkolleg und ihre gemeinsamen Rechte⁴⁹⁾, der dritte schließlich (c. VII) das kurfürstliche Erbfolgerecht regelt⁵⁰⁾. Daß die beiden ersten Kapitel eine geschlossene Einheit bilden, geht daraus hervor, daß ihre Paragraphen fortlaufend mit *decernimus*, *statuimus*, *volumus*, *ordinamus* oder ähnlichen Ausdrücken eingeleitet werden und daß sie Querverweise enthalten; demgegenüber werden III—VI wieder mit einem ihnen gemeinsamen Protokoll und gemeinsamer Narratio eingeleitet, wonach die folgenden Unterabschnitte erneut mit *decernimus . . . et sancimus*, *statuimus insuper*, *quociens insuper* und *decernimus* einsetzen. Je für sich scheinen mithin die drei Hauptabschnitte ursprünglich selbständige diplomatische Einheiten gebildet zu haben, die nachträglich zur vorliegenden Form zusammengefügt worden sind. Allen drei ist gemeinsam, daß für sie — im Gegensatz zu den übrigen Kapiteln des Nürnberger Gesetzes — die unmittelbaren Vorlagen kaum nachweisbar sind; nur soviel scheint sicher, daß sie in engerer oder weiterer Abhängigkeit vom Schwabenspiegel stehen, während in den späteren Kapiteln ein solcher Einfluß nicht erkennbar ist⁵¹⁾. Bei c. VII besteht die Beziehung nur mittelbar. Dessen Regelung der Primogenitur-Erbfolge ist wahrscheinlich auf ein für alle weltlichen Kurfürsten ausgearbeitetes Formular zurückzuführen, das ferner auch als Vorlage für ein kaiserliches Privileg für Herzog Rudolf d. Ä. von Sachsen vom 25. August 1355 (lat. Fassung vom 6. Oktober) gedient hat⁵²⁾. Die Bestimmung hat mehr prinzipielles als aktuelles Interesse, da Rudolfs ältester Sohn frühzeitig ohne Nachkommen gestorben war; schon aus diesem Grunde muß auch hier, wie bei den vorangehenden zwei Kapiteln, angenommen werden, daß die Vorschriften mehr auf grundsätzlichen Erwägungen beruhen. Die Formulierung deutet jedenfalls darauf hin, daß die Regeln des Schwabenspiegels den Ausgangspunkt für diese drei Abschnitte der G. B. gebildet haben.

Mustert man den verfassungsrechtlichen Inhalt dieser Kapitel, so fällt zunächst auf, welche hervorragende Stellung dem Eb. von Mainz zugeteilt wird. Die äußere Durchführung der Königswahl wird ganz in

⁴⁸⁾ K. Zeumer (s. Anm. 1) 2, 7—16.

⁴⁹⁾ Ebda. 2, 16—21.

⁵⁰⁾ Ebda. 2, 21 f.

⁵¹⁾ Ebda. 1, 17, 19 f., 29 ff., 34 ff. u. 45.

⁵²⁾ Ebda. 2, Nr. 10; vgl. 1, 43 ff. Die von Zeumer erkannte gemeinsame Vorlage ist uns nicht überliefert.